

## Satzung des AWO Kreisverbandes Rosenheim e.V.

Stand: 06.Juli 2024

### § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim-Miesbach e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Rosenheim-Miesbach e.V. . Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Rosenheim und des Landkreises Miesbach.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.
- 4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Oberbayern e.V. mit Sitz in München.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 66 Abs. 2 AO.
- 2) Weiterhin ist der Zweck des Vereins die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit sowie die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe. Dies umfasst die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge sowie weiterer Personengruppen nach § 52 Abs. 2 Ziff. 10 AO und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psycho-sozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
- 3) Grundlage des Vereinshandelns sind die Werte der Arbeiterwohlfahrt, die im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. zum Ausdruck kommen.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen unterstützungsbefürftiger Personengruppen und zu sozialpolitischen Themen
  - b) Gewinnung und Betreuung ehrenamtlich tätiger Personen, insbesondere auch durch Unterstützung der Ortsvereine
  - c) materielle Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf im Sinne des § 53 AO
  - d) Möglichkeiten zur Förderung und Durchführung von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten zu den in Abs. 1 und Abs.2 genannten Tätigkeitsfeldern, beispielsweise Kindertagesstätten, Schulbegleitung, Jugendfreizeiten, Beratungsstellen, betreute Wohnformen, Begegnungsstätten
  - e) Einflussnahme auf der Ebene der Politik und Verwaltung zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Unterstützungsbedarf, z.B. durch Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
  - f) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
  - g) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen und Förderung praxisnaher Forschung
  - h) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität sowie Beteiligung an internationalen Hilfsprojekten, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

### § 3 Steuerbegünstigung und Auflösung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nach den einschlägigen steuerlichen Vorgaben können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Oberbayern der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.
- 6) Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert, nur ein Stützpunkt besteht oder die Mitgliedschaft beim Kreisverband ausdrücklich gewünscht wird.
- 2) Natürliche Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung können Einzelmitglied werden. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts für den Vorstand nach §26 BGB. Familienmitgliedschaften sind möglich und bei Delegiertenberechnungen zu berücksichtigen. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zum vollendeten 30. Lebensjahr auch Mitglied des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie einer Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung der Bundeskonferenz verpflichtet.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag der/des Nichtaufgenommenen der Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- 5) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Für die Mitglieder nach Abs. (1) Satz 2 gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung und Schlichtung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- 7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen

und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- 8) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- 9) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- 10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

## **§ 5 Jugendwerk**

- 1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- 2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- 3) Die Aufsicht des Vorstands des Kreisverbandes über das Kreisjugendwerk richtet sich nach dem Verbandsstatut.
- 4) Die Revisoren/innen des Kreisverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreiskonferenz
  - b) der Kreisvorstand
  - c) der Kreisausschuss
  - d) die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder

## **§ 7 Kreiskonferenz**

- 1) Die Kreiskonferenz stellt als Delegiertenversammlung das oberste beschlussfassende Organ des Vereins dar.
- 2) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gliederungen zum Stand Januar (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften), wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen und wird vom Kreisvorstand festgesetzt. Der Delegiertenschlüssel legt je angefangene 40 Mitglieder eine/n Delegierte/n fest (ein Verhältnis von 1:40).
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
  - d) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
  - e) Revisoren ohne Delegiertenmandat
  - f) Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind nur Delegierte.

- 3) Die Kreiskonferenz ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Fristwährend ist, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die Delegierten an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich abgeschickt wird.
- 4) Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen einzuberufen.
- 5) Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchstabe f) erschienen ist. Soweit dies nicht der Fall ist, stellt die/der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein/e Stellvertreter/in die Beschlussunfähigkeit fest. In diesem Fall hat innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Ladung der Kreiskonferenz mit einer Frist von fünf Tagen zu erfolgen. Die neuerliche Konferenz ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- 6) Die Kreiskonferenz hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung.
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands unter Festlegung des Vorsitzes. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Besetzung der Gremien das Verbandsgebiet des Kreisverbandes abgebildet wird. Die/der Vorsitzende/r, deren/dessen Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Ebenfalls werden mindestens zwei Revisoren/innen gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  - c) Ein Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
  - d) Zu Revisoren/innen können nur Personen gewählt werden, die im Kreisverband nicht gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktion oder Geschäftsführungsfunktionen ausüben bzw. ausgeübt haben. Zum/r Revisor/in kann eine Person nicht gewählt werden, wenn mit dieser Person mit dem Kreisverband gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung besteht bzw. bestanden hat oder Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen der Person.
  - e) Wahl der Delegierten für die Bezirkskonferenz
  - f) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung. Diese bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der nachträglichen Genehmigung des Bezirksverbandes.
  - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren/innen und des Schiedsgerichts.
  - h) Der Bericht des Vorstandes umfasst auch den konsolidierten Jahresabschluss inklusive Tochtergesellschaften sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers.
  - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- 7) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
  - a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
  - b) Anträge sind schriftlich zwei Wochen vor der Kreiskonferenz an den Vorstand zu richten
  - c) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienen Wahlberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- d) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Beschlussprotokoll wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und ist den Delegierten in Textform zur Verfügung zu stellen.
- e) Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenbezeichnungen.

## **§ 8 Kreisvorstand**

- 1) Der Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden/in und vier Stellvertreter/innen.
  - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
  - b) Scheiden bis zu zwei von der Kreiskonferenz gewählte Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstands bis zur nächsten Kreiskonferenz unberührt.
  - c) Verbleiben nur zwei oder weniger Vorstandsmitglieder, so hat innerhalb von 6 Wochen in einer außerordentlichen Kreiskonferenz, eine Neuwahl des gesamten Vorstandes zu erfolgen. Diese außerordentliche Kreiskonferenz kann mit Beschluss der Anwesenden in eine ordentliche Kreiskonferenz umgewandelt werden.
  - d) Bei der Wahl des Vorstands ist darauf zu achten, dass die Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sind, wenn eine entsprechende Zahl von Personen kandidiert. Ebenso soll darauf geachtet werden, dass bei der Wahl des Vorstandes möglichst das gesamte Verbandsgebiet repräsentiert ist.
- 2) Die\*der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Der/die erste Vorsitzende vertritt den Kreisverband jeweils einzeln. Im Verhinderungsfalle vertreten die Stellvertreter den Kreisverband jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.

Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle handelnden Personen und unabhängig von deren Funktion im Kreisverband und unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung der Verbandsentwicklung, insbesondere der verbandlichen Meinungsbildung und der Vorbereitung sowie Durchführung von Kreiskonferenzen und Kreisausschusssitzungen
  - b) Beschlussfassung über die sozialpolitischen Leitlinien der Verbandsarbeit sowie die Grundsätze und Richtlinien der Förderung freiwilligen Engagements
  - c) Entscheidungen zur Übernahme von Diensten und Einrichtungen
  - d) Abwicklung und Wahrnehmung aller wirtschaftlichen, personellen und betrieblichen Angelegenheiten der sozialen Betriebe und sonstiger Einrichtungen des Kreisverbandes
  - e) Erstellung, Beratung und Beschlussfassung über Wirtschafts- und Investitionspläne
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses
  - g) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung. Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts.
  - h) Aufsicht über Beteiligungen und Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
  - i) Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften

- j) Benennung einer/es Vertreters/in zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes.
  - k) Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind auf der nächsten Sitzung des Kreisausschusses mitzuteilen.
  - l) Bei Bedarf, Einberufung von Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen seiner Untergliederungen.
  - m) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
  - n) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattendem Bericht des Kreisjugendwerkvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
  - o) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- 4) Andernfalls oder bei Verletzung der Berichtspflicht ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/eines Beisitzerin/Beisitzers im Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- 5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand Geschäftsführer/innen berufen. Diese sind als besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung der/des Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- 6) Zu Sitzungen des Vorstands wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands bzw. seines/seiner Stellvertreter/in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sie unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzende/n beantragen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- 7) Der Vorstand tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von einem Monat in Textform bekanntzugeben;
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- 9) An den Sitzungen nimmt der besondere Vertreter mit beratender Stimme teil, soweit der Vorstand im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- 10) Beschlüsse/Beschlussfassungen können in Eifällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 4/5 Mehrheit.
- 11) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- 12) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands.

13) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Kreisausschuss**

- 1) Der Kreisausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen
  - a) dem Kreisvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertreter/innen,
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz sind,
  - d) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- 2) Er wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- 4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstands. Er nimmt den Zwischenbericht des Vorstands, den Bericht des Jugendwerkes und des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- 5) Er wird vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.
- 6) Der Kreisausschuss ist berechtigt Anträge und Empfehlungen an die Kreiskonferenz zu beschließen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder seiner/seinem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder**

- 1) Die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach § 4 Abs.1 wird nach Bedarf mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen.
- 2) Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 3) Die persönlichen Mitglieder bestimmen auf ihrer Mitgliederversammlung alle zwei Jahre die Delegierten für die Kreiskonferenzen des Kreisverbandes entsprechend dem gültigen Delegiertenschlüssel nach § 7 Abs.2 b).

## **§ 11 Mandat, Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung**

- 1) Mandatsträger/innen und gewählte Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 2) Ein Mitglied kann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihres/seiner Ehegatten/in, ihres/seiner Lebenspartners/Lebenspartnerin, ihrer/seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für

die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig.

- 4) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 oder 2 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- 1) Der Kreisverband ist zur jährlichen Aufstellung eines Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan) verpflichtet.
- 2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- 3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 13 Statut**

- 1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- 2) im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- 3) Darüber hinaus sind Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes für den Kreisverband verbindlich.

## **§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- 1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- 2) Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- 3) Die Aufsicht des Kreisverbandes gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, dem Kreisjugendwerk, Unternehmen und Stiftungen richtet sich nach dem Verbandsstatut.
- 4) Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine einzuberufen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsänderung wurde durch die Kreiskonferenz der AWO KV Rosenheim e.V. am 06. Juli 2024 zusammen mit dem Verschmelzungsvertrag mit dem AWO Kreisverband Miesbach e.V. beschlossen. Dieser bestätigte den Verschmelzungsvertrag am 12.07.2024.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister vom 02.10.2024 in Kraft.